

Kaarst, den 18.03.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Kaarst zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

***hier:*** Ergänzung sowie Fortschreibung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 sowie ab dem 18.03.2020

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in Verbindung mit den §§ 28 Abs. 1 Satz 2 und 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045) – alle in der zurzeit geltenden Fassung sowie der beiden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 erlasse ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung (**Die Änderungen gegenüber meiner Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 sind kursiv und farblich „grau“ dargestellt**):

**Die Stadt Kaarst als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende Allgemeinverfügung:**

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten **nach Robert-Koch Institut (RKI) Klassifizierung** gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
  - a Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, **besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen**
  - d Berufsschulen
  - e Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, **besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen** gelten nachstehende Anordnungen:
  - a Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - c Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - d Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote werden geschlossen beziehungsweise eingestellt:
  - a Alle **Kneipen, Cafes, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern – und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen** unabhängig von

- der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen **ab dem 16.03.2020.**
- b Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen **und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.**
  - c Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen **ab dem 17.03.2020.**
  - d **Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen,** in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen **ab dem 17.03.2020.**
  - e Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros **und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.**
  - f Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe, **Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.**
  - g **Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020**
  - h **Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020**
  - i **Reisebusreisen ab dem 18.03.2020**
4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt **ab dem 16.03.2020** und **der Betrieb sowohl für den Innen – als auch für den Außenbereich ist** nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, **Hygienemaßnahmen,** Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet:
- a Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
  - b **Mensen, Restaurants und Speisegaststätten** sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.
  - c **Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 15.00 Uhr zu schließen**
5. **Nicht zu schließen** ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau – und Tierbedarfsmärkte und der

*Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind **ab dem 18.03.2020** zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.*

6. *Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shoppingmalls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist **ab dem 16.03.2020** der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.*
7. *Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.*
8. *Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.*
9. *Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.*
10. Alle öffentlichen Veranstaltungen werden grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Behörde zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und vorsorge dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

**Hinweis:** *Versammlungen auch zu Religionsausübungen unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.*

11. Die Anordnungen meiner Allgemeinverfügung werden zunächst befristet bis einschließlich zum 19.04.2020.
12. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar
13. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.
14. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.

15. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

### **Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es in zahlreich Infektionen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Vor dem Hintergrund dadurch drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – **über die in den bislang ergangenen Allgemeinverfügungen der Stadt Kaarst enthaltenen hinausgehende** - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Stadt Kaarst hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund der aktuelle Entwicklungs- und Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auf den dargestellten Übertragungswegen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die genannten Anordnungen und Verbote. Die Maßnahmen sind daher geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Auch das Auswahlermessen der Stadt Kaarst reduziert sich dahingehend, dass nur die obigen Anordnungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommen.

### **Sofortige Vollziehung**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

### **Zwangsmittellandrohungen**

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **Strafbarkeit**

Die genannten Anordnungen finden ihre Grundlage jeweils in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit den beiden Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020 zur Ergänzung des Erlasses vom 15. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 sowie zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020, Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

### **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in**

**der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.**

Die Bürgermeisterin

Gez.  
Dr. Ulrike Nienhaus